



Stadt Weikersheim
(Main-Tauber-Kreis)

Änderung der Satzung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladeneröffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Weikersheim am 18.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zeit des Offenhaltens der Verkaufsstellen

- (1) In der Kernstadt dürfen Verkaufsstellen jährlich an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:
 - a) anlässlich der Weikersheimer Kärwe (1. Sonntag im September) und
 - b) anlässlich des Krämermarktes (4. Sonntag im Oktober)
- (2) Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Gebiet der Stadt Weikersheim ohne die Teilorte.
Die weitergehenden Vorschriften des Ladenschlussgesetzes für u.a. Tankstellen bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weikersheim, den 18.09.2025



Nick Schuppert
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.